Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.



"Von Studierenden für Studierende"

Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Jahr 2020 - 2021

1. Allgemeine Neuerungen

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde der Solifonds für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. auch im vergangenen Jahr vor große Herausforderungen gestellt, konnte aber dennoch einige weitreichende Fortschritte erzielen. Wegen der besonderen Situation mussten die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und weitere Sitzungen noch online stattfinden. Die durch die zweite und dritte Welle bedingte wiederholte Notlage vieler Studierender konnte durch die ungenügenden Nothilfen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht vollständig abgefangen werden. Dementsprechend wurde die Förderung im Rahmen der Corona-Härtefallbeihilfe fortgesetzt und durch den Beschluss einer Förderverordnung verstetigt, die unter dem Punkt Covid-19-Pandemie vollständig aufgeführt ist.

Unsere Gespräche mit der JLU hinsichtlich einer Mitgliedschaft im Rahmen eines Kooperationsvertrages waren erfolgreich. Die JLU ist fortan Mitglied des Solifonds und fördert ihn zunächst mit einer jährlichen Summe von 2500 Euro. Unser Ziel ist es diese verstetigte Fördersumme in der Zukunft auszubauen und auch die THM für eine Mitgliedschaft zu gewinnen. Wir erhoffen uns dadurch eine nachhaltige Stärkung der dauerhaft verfügbaren finanziellen Mittel, sodass in Zukunft eine höhere Zahl an Studierenden an unseren Fördermöglichkeiten partizipieren und von ihnen profitieren kann.

2. Covid-19-Pandemie

Aufgrund der andauernden pandemischen Lage behielten wir die Corona-Härtefallbeihilfe bei und ergänzten sie durch eine Förderverordnung. Die Höhe des Förderfaktor verblieb bei 0.75. Angesichts aktuell explodierender Inzidenzen im Rahmen der vierten Welle und fraglicher Auswirkungen auf die Einkommenssituation von Studierenden, möchten wir die beschlossenen Regelungen beibehalten, bis sich ein tatsächliches Ende der pandemischen Lage abzeichnet. Seit Oktober zeigt sich auch wieder ein Anstieg der Anfragen und Förderungen. Daher haben wir die Corona-Härtefallbeihilfe bis zum 31.03.2022 vorerst verlängert. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass wir als Solifonds aufgrund der

außerordentlichen finanziellen Zuwendungen/Spenden durch die ASten und Fachschaften der THM und JLU jederzeit zur Bewältigung der studentischen Notlage an der JLU und THM fähig waren und sind.

Anbei die vollständige Förderverordnung sowie die Corona-Härtefallbeihilfe:

Förderverordnung zum COVID-19-Überbrückungsgeld

Diese Förderverordnung wurde gemäß §4 Absatz 2 VR am 06.11.2020 durch den Vorstand des Fördervereins für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. erlassen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2020, unter Zustimmung der verfassten Studierendenschaften, als Vollzuschussförderung genehmigt.

Förderverordnungsnummer: FöVer-20-1

§1 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die seit dem 1.3.2020
 - 1. eine Härtefallbeihilfe nach §37a Absatz 1 Satz 1 und 2 VR erhalten haben und der kausale Förderanlass in den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bestand oder
 - 2. eine Härtefallbeihilfe nach §37a Absatz 1 Satz 3 VR erhalten haben und die Erwägungsgründe für die Leistungsverlängerung maßgeblich in den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bestanden.
- (2) Der Förderanlass besteht in einer anhaltenden einkommensfreien oder -geminderten Phase, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bedingt ist.
- (3) Das COVID-19-Überbrückungsgeld kann rückwirkend ab dem 1.10.2020 gewährt werden, sofern die einkommensfreie- oder geminderte Phase durch Verschuldung überbrückt wurde.

§2 Förderungsart

Das COVID-19-Überbrückungsgeld wird als Vollzuschuss gewährt.

§3 Förderhöchstdauer

- (1) Die Förderung wird so lange gewährt, wie die erwerbsfreie oder -geminderte Phase andauert, längstens jedoch bis zum Auslaufen dieser Förderverordnung. Im Falle einer Verlängerung der Förderverordnung ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich.
- (2) Die Gewährung des COVID-19-Überbrückungsgeldes soll stets für drei Monate gewährt und dann das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen erneut überprüft werden. Im Bedarfsfall ist die Förderhöhe neu zu berechnen.

§4 Ermittlung der Förderhöhe

- (1) Für die Ermittlung der Förderhöhe findet Kapitel II Erster Abschnitt der Vergaberichtlinien entsprechende Anwendung.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 0,75.

§5 Nachberechnung der Förderhöhe

(1) Das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen soll alle drei Monate überprüft werden. Hierzu hat die Antrag stellende Person Änderungen in den

- Einkommensverhältnisse mitzuteilen und die Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten aller Haushaltsmitglieder einzureichen.
- (2) Ergibt sich bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, dass bereits in den vergangenen drei Monaten Änderungen in den Einkommensverhältnissen eingetreten sind, so sind zu viel gewährte Förderleistungen im darauffolgenden Förderzeitraum als Einkommen anzurechnen. Änderungen in den Einkommensverhältnissen von im Monatsdurchschnitt maximal 100€ bleiben im Falle von Satz 1 unberücksichtigt.

§6 Geltungsdauer

- (1) Diese Förderverordnung gilt, vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung durch den Vorstand, rückwirkend vom 1.10.2020 bis zum 31.3.2022.
- (2) Der Förderhöhenfaktor kann im Nachhinein ohne weitere Genehmigung der verfassten Studierendenschaften durch den Vorstand angepasst werden.
- (3) Die durch die verfassten Studierendenschaften erteilte Genehmigung für die in §2 festgelegte Förderart gilt auch im Falle einer Verlängerung der Förderverordnung durch den Vorstand fort.

Anbei die Kriterien der Corona-Härtefallbeihilfe:

Der Vorstand des Fördervereins für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. erkennt gemäß §37a Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 VR Personen als förderberechtigt für eine Härtefallbeihilfe an, deren Falllage die folgenden Voraussetzungen erfüllt: Die einkommensfreie oder -geminderte Phase wurde maßgeblich durch Umstände verursacht, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zurückzuführen sind.

Insbesondere sind Personen als förderberechtigt anzuerkennen,

- 1. deren Anspruch auf Erwerbslosenbeihilfe aufgrund von §14 Absatz 2 VR versagt, obwohl das Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich einen regelmäßigen Charakter besessen hätte, und das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1.3.2020 beendet wurde. Auch Kündigungen, die mit einem Hinweis auf eine vereinbarte Probezeit begründet wurden, werden als COVID-19-verursacht anerkannt, sofern diese nach dem 1.3.2020 ausgesprochen wurden.
- 2. die ihren Lebensunterhalt regelmäßig ganz oder teilweise durch Gelegenheitsarbeiten finanziert haben. Die durchschnittlichen Einnahmen durch Gelegenheitsarbeiten müssen in der Vergangenheit im Monatsdurchschnitt mindestens 250€ betragen haben. Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum vom 1.12.2019 bis 28.2.2020. Als Berechnungsgrundlage kann auch der Zeitraum vom 1.9.2019 bis 28.2.2020 herangezogen werden, wenn dieser Zeitraum für den*die Antragsteller*in günstiger ist.
- 3. denen die Aufnahme einer Erwerbsarbeit bis zum 1.3.2020 aufgrund
- a. der Schutzfristen nach §3 Absatz 1 und 2 MuSchG oder
- b. eines studienbedingten Praktikums oder
- c. einer langfristigen Erkrankung von mindestens vier Wochen Dauer oder
- d. des Fehlens einer Arbeitserlaubnis nicht möglich war.

Weitere COVID-19 bedingte Förderanlässe, die nicht der obigen Liste zu entnehmen sind, sind gesondert durch den Vorstand zu beurteilen und ggf. zu ergänzen.

In der Bearbeitung der "Corona-Anträge" ist nach wie vor das außerordentliche Engagement unserer Mitarbeiterin Judith Schwalm hervorzuheben. Ohne Ihre Mehrarbeit und Ihren Einsatz wäre und ist der Solifonds der enormen Belastung nicht gewachsen.

3. Tagesgeschäft

Zum Tagesgeschäft des Vorstandes gehört es, die eingehenden Anträge zu prüfen und zu unterzeichnen, Umlaufbeschlüsse zu erlassen und die entsprechenden Fördermittel schnellstmöglich zu überweisen. Weiterhin halten wir auch Kontakt mit anderen Organisationen und den Referaten des ASTAs der JLU, um stetig gut vernetzt zu sein.

Der Wechsel unsere Hausbank von der Sparkasse zur Volksbank Mittelhessen erfolgte problemlos. Unsere Vereinsmitglieder können im Rahmen des Projekts "Vereinsliebe" weiterhin von speziellen Vorteilen profitieren. Auch der Solifonds selbst konnte von dem Wechsel direkt profitieren. Im Rahmen des Förderwettbewerbs 2020 für regionale Vereine wurde durch die Volksbank Mittelhessen eine Fördersummer von 1000 Euro an uns ausgeschüttet.

Zudem fand eine digtiale Besprechung des Jahresabschlusses mit unserem Steuerberater statt. Es wurde seitens des Steuerberaters darauf hingewiesen, dass wir den hohen Jahresüberschuss von ca. 72.000 Euro zeitnah aufzubrauchen haben, da es steuerlich wohl nicht möglich wäre, diesen vollständig als Rückstellung gegenüber dem Finanzamt zu verargumentieren. Aufgrund der anhaltenden Pandemie und der damit vermehrten Anträgen konnten wir einen Großteil der erhaltenen Gelder aus 2020 im Jahr 2021 verausgaben. Auch die erhaltenen Spenden aus 2020/2021 sind entsprechend verausgabt worden, dazu hat unsere Mitarbeiterin Judith Schwalm eine Liste erstellt, worin genau dokumentiert ist, an wen die Gelder ausgegeben wurden.

Der Steuerberater ist gemäß §10 Abs.1 Nr.4 GwG dazu verpflichtet die Erklärung zur politischen Exposition nachzuhalten. Dies bedeutet, dass der Verein nicht politisch sein darf oder die Vertreter des Vereins dürfen nicht in dessen Namen politisch agieren oder aktiv sein. In einem solchen Fall würde dann der Solifonds seinen Status als e.V. und damit auch die Steuerfreiheit (siehe Satzung §11 Abs.3). Das uns dazu vorliegende Dokument wurde vom Vorstand entsprechend unterzeichnet und bei unserem Steuerberater eingereicht.

Weiterhin haben wir mit Jean Marcel Koch für die THM und Dragana Timic für die JLU neue Kassenprüfer*innen finden können.

Die persönliche Beratung findet unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften wieder nach vorheriger Terminvergabe statt. Ergänzend dazu erfolgt weiterhin eine Beratung per Mail und Telefon. Zudem wurde für uns eine eigene Klingel am Haupteingang des Gebäudes angebracht.

Wir werden zudem prüfen, wann für unsere Angestellte Judith Schwalm die nächste tarifliche Gehaltserhöhung ansteht und diese aufgrund ihrer ebenso herausragenden, wie zuverlässigen Arbeit gegebenenfalls zum Jahresbeginn 2022 vorziehen.

4. AStA & ASV

Die Zusammenarbeit mit dem ASten der JLU und THM verlief im vergangenen Jahr sehr gut. Durch kurze Kommunikationswege konnten wir innerhalb kürzester Zeit erneut zusätzliche finanzielle Mittel zur Deckung der Corona-Härtefallbeihilfe einwerben. Die Differenzen mit der ASV konnten ausgeräumt werden.

Der AStA hat dieses Semester aufgrund der Corona-Pandemie die Möglichkeiten zur Semesterticketrückerstattung um soziale Gründe erweitert. Dem ging ein Antrag im StuPa der JLU voraus. An dieser Stelle haben wir dem AStA unsere finanzielle Unterstützung angeboten, von der aufgrund am Ende doch ausreichender finanzieller Mittel nicht Gebrauch gemacht wurde.

Unser Ziel zur Erhöhung der Sichtbarkeit aus dem vergangenen Jahr konnten wir erreichen. Wir haben nun auch eine eigene Kategorie auf der Homepage des AStA der JLU erhalten. Damit sind wir auf beiden Internetseiten der verfassten Studierendenschaften der JLU und THM angemessen vertreten.

Wir möchten auch in der Zukunft an der engen Zusammenarbeit festhalten und unseren Kontakt intensivieren. Dazu soll der Vorstand in Zukunft wieder entsprechend der Vereinssatzung mit Referent:innen des aktuellen AStAs und der ASV der JLU besetzt werden, soweit dies möglich ist.

5. Öffentlichkeitsarbeit & Social Media

Leider fand der Markt der Möglichkeiten, die Begrüßung der internationalen Studierenden sowie die Veranstaltungen des Café International aufgrund der Covid-19-Pandemie auch 2021 nicht bzw. nur digital statt. Selbstverständlich waren wir auf dem digitalen Markt der Möglichkeiten und auch bei der Begrüßung der internationalen Studierenden vertreten. Leider gab es aber aufgrund von Kommunikationsschwierigkeiten nicht die Möglichkeit den Solifonds im Rahmen einer eigenen digitalen Veranstaltung vorzustellen. Lediglich in der allgemeinen Vorstellung des AStAs und der Hochschulgruppen an der JLU konnte das Konzept des Solifonds kurz vorgestellt werden. Zudem waren wir erneut im Chaosratgeber des AStAs vertreten. Außerdem ist der Solifonds als eigener Beitrag auf den jeweiligen Internetseiten zu finden.

Um den Sinn und Zweck des Solifonds transparenter zu machen, wurde die Homepage um den Reiter "Storytime" erweitert. Hierzu erzählen Studierende, die von uns gefördert wurden, ihre Geschichte. Darin geben wir Geförderten die Möglichkeit anonym über ihre individuellen Erfahrungen und Schicksale zu berichten, warum sie in eine finanzielle oder existenzielle Notlage geraten sind und welchen Beitrag die Förderung durch den Solifonds leisten konnte, um sie daraus zu befreien. Die Ausführung dieser Stories erfolgt anhand

anonymer Interviews mit unseren Geförderten, die sich dazu bereit erklärt haben. Die Geschichten werden mit ihnen genaustens abgesprochen und erst mit ihrer Zustimmung veröffentlicht. Hierbei wird nicht nur auf die allgemeine Förderung eingegangen, sondern auch auf persönliche Hürden, die währen dieser Zeit aufgetreten sind. Ein Fokus liegt dabei auf ausländischen Studierenden. Diese Texte werden durch eine Kooperation der Öffentlichkeitsreferate der THM und der JLU auf den sozialen Medien gepostet.

Weiterhin möchten wir online noch stärker mit der JLU, der THM und dem ASTA vernetzt sein, um die Reichweite ihrer bestehenden Social-Media-Accounts für gezielte Anliegen und Werbung zu nutzen. Die Möglichkeiten und Vorteile eines eigenen Social-Media-Accounts für den Solifonds möchten wir im kommenden Vorstand neu erörtern.

6. Allgemeines

Die Mittel des DAAD für STIBET III wurden in diesem Jahr aufgrund von Corona nicht weiter aufgestockt wie noch im Jahr 2020. Für 2022 hat der DAAD für die JLU die Mittel gestrichen.

Wir bedanken uns zudem für die gute Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk, den christlichen Hochschulgemeinden der ESG und KHG, den Asten der JLU und THM sowie den International Offices der beiden Hochschulen. Der Solifonds hat sich in den vergangenen Jahren als zuverlässige Anlaufstelle für Studierende gut etabliert.